
Unser aktueller Hinweis:

Update zum Thema Mindestlohn

Im Rahmen von bundesweit durchgeführten Kontrollen des Zolls wurden zahlreiche Verstöße gegen das Mindestlohngesetz festgestellt. Diese aktuelle Meldung möchten wir zum Anlass nehmen, Sie noch einmal über die wichtigsten Eckpunkte zum Thema Mindestlohn zu informieren.

Der gesetzliche Mindestlohn wurde zum 1.1.2015 eingeführt und seit 1.1.2017 gilt dieser bundesweit und ohne Einschränkungen.

Der Mindestlohn beträgt seit 1.1.2017 8,84 Euro pro Zeitlohnstunde. **Ab dem 1.1.2019 soll er sich in zwei Schritten erhöhen.** Wenn die Bundesregierung dem Vorschlag der Mindestlohn-Kommission folgt, steigt der Mindestlohn **ab dem 1.1.2019 auf 9,19 Euro und ab dem 1.1.2020 auf 9,35 Euro.**

Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung
- Auszubildende, egal welchen Alters, im Rahmen der Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate einer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Praktikanten, die ein schulisch oder hochschulisch verpflichtendes Praktikum ausüben
- Praktikanten, die ein freiwilliges zur Berufsorientierung dienendes Praktikum ausüben, höchstens bis zu einer Dauer von 3 Monaten
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifikation nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen
- Ehrenamtlich Tätige

Seit der Einführung des Mindestlohnes gibt es außerdem **zusätzliche Aufzeichnungspflichten:**

- **In allen Branchen** nur für Minijobber und kurzfristig Beschäftigte.
- **In den zur Sofortmeldung verpflichteten Branchen** für alle Arbeitnehmer.

Von der Arbeitszeitdokumentation befreit sind Arbeitnehmer, deren regelmäßiges monatliches Bruttoentgelt über 2.000 Euro liegt wenn der Arbeitgeber dieses Entgelt **nachweislich** in den letzten 12 tatsächlich abgerechneten Monaten bezahlt hat. Ist dies nicht der Fall, so gilt als Einkommensschwelle ein regelmäßiges Bruttoentgelt von monatlich 2.958 Euro. Enge Familienangehörige des Arbeitgebers wie z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern, sind ebenfalls von der Aufzeichnungspflicht befreit.

Aufgezeichnet werden muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit und dies bis spätestens zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages. Eine entsprechende Vorlage zur Arbeitszeit-dokumentation stellen wir Ihnen gerne nochmals zur Verfügung.

Bitte beachten:

Bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz sowie gegen die Aufzeichnungspflichten können empfindliche Geldbußen festgesetzt werden.